Beschlussvorlage

Bitte Ausschließungsgründe gem. § 22 GemO beachten!

Zu TOP-Nr.: 4 **Vorlage Nr.: 02/985/III/133/2026**

Amt:	Bauabteilung	**Datum:**	19.03.2026/
Sachbearbeiter:	Edda Schwarzmüller	**AZ:**	

Stadt Annweiler am Trifels

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Termin	Behandlung	Status
1	Stadtrat Annweiler am Trifels	25.03.2026	Entscheidung	öffentlich

Gegenstand der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in Annweiler am Trifels

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Annweiler am Trifels hat am 23.06.1976 die „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in Annweiler am Trifels“ beschlossen. Die Satzung trat am 25.08.1976 in Kraft.

Rechtsgrundlage war die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des damaligen Städtebauförderungsgesetzes, heute geregelt in §§ 142 ff. Baugesetzbuch (BauGB). Mit der Satzung wurde das Sanierungsgebiet „Stadtkern Annweiler“ förmlich festgelegt.

Mit der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes treten die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des Baugesetzbuches in Kraft. Hierzu gehören insbesondere Genehmigungspflichten für bestimmte Vorhaben sowie Eintragungen in das Grundbuch nach § 143 BauGB, durch die Grundstücke als innerhalb eines Sanierungsgebietes liegend gekennzeichnet werden.

Am 12.12.2007 beschloss der Stadtrat die „Satzung über die Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes … vom 25.08.1976“. Diese trat am 31.12.2007 in Kraft. Die Teilaufhebung führte dazu, dass das Sanierungsgebiet für einen Großteil der Grundstücke aufgehoben wurde.

Eine vollständige Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 BauGB erfolgte jedoch nicht. Für folgende Grundstücke besteht die Sanierungssatzung weiterhin fort:

- Flurstück 11 (Kirchgasse 3)
- Flurstück 202 (Quodgasse 12)
- Flurstück 204 (Quodgasse 14)
- Flurstück 1629/11 (Burgstraße 11)

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Stadtkern Annweiler“ wurde im Jahr 2013 abgeschlossen. Der Abschluss der Maßnahme stellt zwar eine wesentliche Voraussetzung für die Beendigung der Sanierung dar, führt jedoch nicht automatisch zum Außerkrafttreten der Sanierungssatzung im Sinne des § 162 BauGB.

Da die ursprüngliche Satzung keine zeitliche Befristung enthält und bislang keine vollständige förmliche Aufhebung beschlossen wurde, besteht sie für die genannten Grundstücke weiterhin fort.

Im Hinblick auf eine beabsichtigte erneute Bewerbung um Mittel der Städtebauförderung ist die vollständige Aufhebung der Sanierungssatzung erforderlich. Für die Aufnahme in ein neues Förderprogramm sind klare und abgeschlossene sanierungsrechtliche Verhältnisse nachzuweisen. Die fortgeltende Sanierungssatzung aus dem Jahr 1976 steht einer eindeutigen rechtlichen Neuordnung entgegen. Zur Herstellung eindeutiger Rechtsverhältnisse sowie zur formellen Beendigung des Sanierungsverfahrens ist daher eine vollständige Aufhebung der Satzung gemäß § 162 BauGB erforderlich.

Beschlussvorschlag Rat:

1. Die „Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in Annweiler am Trifels“ vom 25.08.1976 wird – soweit sie nach der Teilaufhebung vom 31.12.2007 noch fort gilt – gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vollständig aufgehoben.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Grundbuchamt gemäß § 162 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Aufhebung der Sanierungssatzung zu unterrichten und die Löschung der sanierungsrechtlichen Vermerke nach § 143 BauGB zu veranlassen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Aufhebungssatzung ortsüblich bekannt zu machen.

Anlagen:

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in Annweiler am Trifels vom 25.08.1976.

Satzung über die Teilaufhebung vom 31.12.2007.

Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.